

Beschluss des Gerichts vom 2. September 2010 — Schemaventotto/Kommission(Rechtssache T-58/09) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Zusammenschlüsse — Aufgabe des Zusammenschlussvorhabens — Entscheidung, das nach Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 eingeleitete Verfahren abzuschließen — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2010/C 288/78)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Schemaventotto SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, G. Scassellati Sforzolini, G. Rizza und M. Piergiovanni)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und É. Gippini Fournier)

Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Klägerin: Abertis Infraestructuras, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Roca Junyent und P. Callol García)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung oder der Entscheidungen, die im Schreiben der Kommission vom 13. August 2008 betreffend das nach Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1) hinsichtlich eines Zusammenschlusses zwischen der Streithelferin und der Autostrade SpA (Sache COMP/M.4388 — Abertis/Autostrade) eingeleitete Verfahren enthalten sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Schemaventotto SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Abertis Infraestructuras, SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 4.4.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. September 2010 — Noko Ngele/Kommission

(Rechtssache T-15/10 R II)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Neuer Antrag — Unzulässigkeit)

(2010/C 288/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Mariyus Noko Ngele (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Sabakunzi)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Bordes)

Gegenstand

Antrag, mit dem im Wesentlichen begehrt wird, das Protokoll PV(2009) 1874 final der Kommission vom 27. Mai 2009 insoweit für rechtswidrig zu erklären, als daraus hervorgehe, dass die Kommission entschieden habe, einem ihrer ehemaligen Mitglieder und mehreren ihrer Bediensteten rechtlichen Beistand zu gewähren

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2010 — Hartmann-Lamboy/HABM — Diptyque (DYNIQUE)

(Rechtssache T-305/10)

(2010/C 288/80)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Marlies Hartmann-Lamboy (Westerburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Loos)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)